

Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Seit dem 01.11.2015 muss die Wohnungsgeberin oder der Wohnungsgeber jeder meldepflichtigen Person eine Wohnungsgeberbestätigung aushändigen, damit diese innerhalb von zwei Wochen nach dem **Einzug** ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachkommen kann. Bei der Anmeldung der neuen Wohnung ist diese Wohnungsgeberbestätigung bei der Meldebehörde vorzulegen (der Mietvertrag reicht nicht aus). Sollte die meldepflichtige Person in eine eigene Immobilie ziehen, so ist statt der Angabe unter ④ Wohnungsgeberin/Wohnungsgeber die Selbsterklärung unter Nummer ⑤ ausreichend.

① Wohnung**Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!**

Hiermit wird der Einzug in folgende Wohnung bestätigt:

Straße, Hausnummer
Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus
PLZ, Ort

② Datum des Einzugs:

--

③ Meldepflichtige Personen

Diese Bestätigung gilt für folgende Personen:

Name, Vorname	Name, Vorname
Name, Vorname	Name, Vorname
Name, Vorname	Name, Vorname

(weitere Personen bitte auf der Rückseite eintragen)

④ Wohnungsgeberin/Wohnungsgeber

Name, Vorname, Bezeichnung bei juristischen Personen
Anschrift

Wenn die Wohnungsgeberin oder der Wohnungsgeber nicht die Eigentümerin oder der Eigentümer ist, Name und Anschrift der Eigentümerin oder des Eigentümers:

Name, Vorname, Bezeichnung bei juristischen Personen
Anschrift

⑤ Selbsterklärung bei Wohneigentum

Ich erkläre hiermit, dass ich die Eigentümerin oder der Eigentümer der oben genannten Immobilie bin, die von mir und den oben aufgeführten Personen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 € geahndet werden.

Ort, Datum_____
Unterschrift
der Wohnungsgeberin oder des Wohnungsgebers,
der von den Vorgenannten beauftragten Person oder
der Eigentümerin oder des Eigentümers bei Eigennutzung

Amt Schlei-Ostsee
Einwohnermeldeamt
Holm 13
24340 Eckernförde

Wohnungsgeberbestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten die umseitige Wohnungsgeberbestätigung zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Hinweis für die meldepflichtige Person:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 17 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 27 Absatz 2 Satz 2 oder § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2, entgegen § 29 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 oder § 32 Absatz 1 Satz 2 sich nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anmeldet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.“

(§ 54 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Bundesmeldegesetz)

Damit meine Anmeldung der Wohnung bei der zuständigen Meldebehörde fristgerecht, richtig und rechtzeitig erfolgt, bin ich zur Vorlage der Wohnungsgeberbestätigung gemäß § 19 Bundesmeldegesetz verpflichtet. Die Wohnungsgeberbestätigung ist bei der Anmeldung bzw. spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde vorzulegen.

Sofern ich die Wohnungsgeberbestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen vorlege, sondern erst verspätet, ist mir bekannt, dass ich eine Ordnungswidrigkeit nach der oben aufgeführten Bußgeldvorschrift begehe.

Sofern der Wohnungsgeber die Ausstellung der Wohnungsgeberbestätigung verweigert, habe ich als meldepflichtige Person die zuständige Meldebehörde unverzüglich zu unterrichten.

Mir ist außerdem bekannt, dass durch die nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfolgte Anmeldung ohne weitere Mitteilung der zuständigen Meldebehörde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen mich als meldepflichtige Person eingeleitet werden kann. Hierbei kann gegen mich als meldepflichtige Person ein Bußgeldbescheid (mit Festsetzung von Gebühren und Auslagen) ohne weiteres erlassen werden.